

Arbeitsordnung für die mechanischen Werkstätten von Ernst Wagner in Pfullingen

V. Ordnungsvorschriften.

§ 23.

Jeder Arbeiter hat sich pünktlich und arbeitsfertig zur bestimmten Zeit bei seiner Arbeit einzufinden und bis zum Schluß der Arbeitszeit zu verbleiben. Für Beginn und Ende der Arbeit ist die Werkstattuhr maßgebend, welche mit der Bahnhofsuhr immer in Uebereinstimmung gehalten wird.

§ 24.

Ist ein Arbeiter am Erscheinen bei der Arbeit durch Krankheit, besondere Familienverhältnisse und dergleichen verhindert, so hat er dem Arbeitgeber alsbald unter Angabe der Gründe Anzeige hievon zu machen. Wenn die Veranlassung hierzu plötzlich eintritt oder aus anderen triftigen Gründen eine vorhergehende Anzeige nicht möglich ist, so muß die Anzeige sobald als möglich, unter allen Umständen aber sofort, wenn der Ausgebliebene zur Arbeit kommt, nachgeholt werden.

§ 25.

Urlaub ist stets bei dem Arbeitgeber einzuholen.

§ 26.

Unnütiges Umherlaufen, müßiges Zusammenstehen und Schwätzen während der Arbeitszeit, Lärmen und Fluchen ist verboten.

§ 27.

Unfittliche und Aergerniß gebende Reden und Handlungen sind verboten.

§ 28.

Beleidigungen und Thätlichkeiten der Arbeiter gegen einander, sowie Mißhandlungen von Lehrlingen sind verboten.

§ 29.

Die Annahme von Besuchen in den Arbeitslokalen und das Einführen von Fremden ist verboten.

§ 30.

Das Besorgen von Arbeiten für Privatwecke in der mech. Werkstätte ist verboten.

§ 31.

Das Lesen von Büchern, Zeitungen u. während der Arbeit ist verboten.

§ 32.

Wer ohne genügende Entschuldigung mehr als 5 Minuten zu spät zur Arbeit kommt, wird für die erste halbe Stunde mit 10 Pfg., für jede folgende halbe Stunde mit weiteren 10 Pfg. bis zu 30 Pfg. bestraft. Diese Straf gelder fließen in die Bezirkskrankenkasse Reutlingen.

§ 33.

Es ist verboten, während der Arbeitszeit mehr als nötige Genussmittel holen zu lassen. — Betrunkene werden von der Arbeit ausgeschlossen und aus der mech. Werkstätte weggewiesen. „Blau machen“ wird unter keinen Umständen geduldet.

§ 34.

Es ist verboten, die Bedürfnisse an anderen, als den dazu bestimmten Orten zu befriedigen.

§ 35.

Das Verunreinigen der Wände, Fußböden, Türen, Treppen, Aborte und das Befudeln derselben ist verboten.

§ 36.

Vorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht wird den Arbeitern zur ganz besonderen Pflicht gemacht, Tabakrauchen ist nur bei Ueberzeitarbeit gestattet.

§ 37.

Das Anzünden und Löschen der Lichter hat rechtzeitig durch den betr. Arbeiter zu geschehen. Außer den dafür bestimmten Leuten darf sich niemand an den für die elektrische Beleuchtung aufgestellten Maschinen, Apparaten und Leitungen beschäftigen.

§ 38.

Mit den in den Arbeitsräumen ausgehängten Vorschriften zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes und Verhütung von Unglücksfällen, haben sich die Arbeiter genau bekannt zu machen und dieselben aufs Strengste zu befolgen.

§ 39.

Trifft einen Arbeiter ein Unfall, auch wenn er nur von geringer Bedeutung ist, so ist dem Arbeitgeber unverweilt hiervon Kenntnis zu geben.

§ 40.

Die Maschinen, Werkzeuge, Gerätschaften, Modelle, Formen zc. hat der Arbeiter stets in gutem Stand und Ordnung zu halten.

§ 41.

Jeder Arbeiter erhält bei seinem Eintritt die für den gewöhnlichen täglichen Gebrauch nötigen Werkzeuge.

§ 42.

Jedes abgeholte Werkzeug ist sofort nach Gebrauch, sowie jeden Samstag abend in sauberem und gutgehaltenem Zustande am Abholungsorte zurückzugeben.

§ 43.

Für nicht eingelieferte, sowie beschädigte Werkzeuge hat der Betreffende aufzukommen.

§ 44.

Die Schlüssel zu den Werkzeugkästchen sind jeden Samstag abend dem Arbeitgeber abzuliefern und es ist deren Verlust zu ersetzen.

§ 45.

Von Zeit zu Zeit wird eine Revision der Werkzeuge vorgenommen, um eine dabei etwa gefundene Unordnung auszugleichen. Unbrauchbar gewordene Werkzeuge hat der Arbeiter abzuliefern, um Ersatzstücke dagegen in Empfang zu nehmen.

Das Entleihen von Werkzeugen von Neben- oder Mitarbeitern ist nur ausnahmsweise und nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Veränderungen und Reparaturen an Werkzeugen dürfen nur mit Genehmigung des Vorgesetzten vorgenommen werden. Wegnehmen von Werkzeugen, Zeichnungen, Modellen, Formen zc. aus dem Bereiche der Arbeitsstätte ist verboten. Die bei der Arbeit übrig gebliebenen Materialien (Abfälle, Späne) zc. sind zu sammeln und an die dafür bereit gehaltene Stelle abzuliefern.

Arbeitsaufträge:

1. Fassen Sie die wichtigsten Bestimmungen zusammen.
2. Beurteilen Sie, welche der Bestimmungen heute nicht mehr möglich wären.
3. Vergleichen Sie die Bestimmungen mit der Hausordnung der Schule.